

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 344/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat in einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 11. Dezember 2006 an das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG), das von diesem an das Bundessozialgericht weitergeleitet wurde, unter dem Aktenzeichen - L 6 U 3145/04 - "Widerspruch sowie Beschwerde gegen das Urteil vom 30.10.2006" eingelegt. Bei sinngemäßer Auslegung des Begehrens des Klägers ist dieses Schreiben als Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im oben genannten Urteil des LSG vom 12. Oktober 2006 in dem Rechtsstreit mit dem Akten - L 6 U 3145/04 -, das dem Kläger mit Schreiben des LSG vom 30. Oktober 2006 übersandt wurde, auszulegen.
- 2 Der Kläger kann jedoch, worauf er bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das vom Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel im Schreiben vom 11. Dezember 2006 entspricht daher nicht der gesetzlichen Form, und seine nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

